

Der Entwurf eines Fideikommiß-Gesetzes

N. Berlin, 17. Jan. (Priv.-Tel.) Ueber den neuen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommiße, Stammgüter und Familienstiftungen gibt die

allgemeine Begründung

nähere Auskunft.

Der Entwurf unterscheidet sich von seinem Vorgänger namentlich dadurch, daß zu dem ersten die Familienfideikommiße betreffenden Teile und dem bisher zweiten, jetzt dritten, die Familienstiftungen betreffenden Teil ein neuer zweiter Teil über Stammgüter eingefügt ist. Die Vorschriften des zweiten Teiles sollen dem kleineren und mittleren Besitz zu der ihm bisher fehlenden Besitzbefestigung in der Familie verhelfen. Der frühere Entwurf hatte den Erlass beratiger Vorschriften der späteren Gesetzgebung vorbehalten. Im übrigen liegt dem neuen Entwurf in seinen Bestimmungen über die Familienfideikommiße und Familienstiftungen im allgemeinen diejenige Fassung zugrunde, die der Entwurf von 1913 durch die Beschlüsse des Herrenhauses und der Kommission des Abgeordnetenhauses erhalten hat. Von den Veränderungen verdienen die folgenden besondere Hervorhebung:

Für Fideikommißstiftungen hatte der Entwurf von 1913 eine Mindestgröße von 800 Geklar verlangt. Dieses Erfordernis ist beseitigt. Es soll nunmehr genügen, daß der Grundbesitz eine angemessene Größe ist. Neu ist gegenüber dem früheren Entwurf die Bestimmung, daß, von besonderen Ausnahmen abgesehen, nur ältere, mindestens 30 Jahre in der Familie befindlicher Besitz fideikommissarisch gebunden werden kann. Nach dem neuen Entwurf soll das Flächenkontingent von 10 vom Hundert, das für gebundenen Besitz bereit gestellt wird, nicht mehr, wie nach der früheren Vorlage, von der landwirtschaftlichen Fläche nur des einen Kreises, in der der fideikommissarisch zu bindende Besitz liegt, berechnet werden, sondern von der landwirtschaftlichen Gesamtfläche dieses Kreises und der angrenzenden Kreise; für mindestens 60jährigen Familienbesitz und Fideikommißstiftungen, die besonderen öffentlichen Zwecken dienen, gilt die Kontingentierung jedoch nicht. Die Bildung und der Fortwettbewerb wirtschaftlich selbständigen, insbesondere bäuerlichen Besitzes zum Fideikommiß ist zur Sicherung seiner Erhaltung durch greifenden Beschränkungen unterworfen. Des weiteren ist die Fideikommißstiftung auf den Todesfall, die die Regierungsvorlage von 1913 zuließ, beseitigt und dafür die Stiftung durch den Testamentsvollstrecker zugelassen. Die Ansammlung einer Verbesserungsmasse, die früher zwingend vorgeschrieben war, ist nicht mehr gefordert. Die Aufnahme von Meliorationskredit aber dem Fideikommißbesitzer erleichtert. Abweichend vom früheren Entwurf ist eine Gesamtheit des Fideikommißvermögens und Allods in den Fällen eingeführt, in denen der Besitzer eine Verpflichtung eingeht, ohne erkennbar zu machen, für welches der beiden Vermögen er sich verpflichten will. Zum Schutze der Allods-Gläubiger ist die früher fehlende Bestimmung eingefügt, daß sie auch an einzelnen Fideikommißgrundstücken die Zwangsvollstreckung durch Zwangsverwalter betreiben können. Die Vorschriften des ersten Entwurfs über die Fideikommiß-Zwangsverwaltung sind nach den Beschlüssen des Herrenhauses umgestaltet: im neuen Entwurf ist demgemäß die „Zwangsverwaltung“ der früheren Vorlage in die Fideikommißverwaltung aufgegangen. Die Auseinandersetzung wegen des Fideikommißinventars, beim Besitzwechsel ist im Anschluß an das Ergebnis der Verhandlungen im Herrenhaus neu geregelt. Die Ausgestaltung der Versorgung zu deren Sicherstellung die frühere Vorlage die Bildung einer Versorgungsmasse zwingend vorgeschrieben hatte, ist nunmehr der Familie mit der Maßgabe überlassen, daß eine angemessene Versorgung vorgesehen werden muß. An die Stelle des Familienpflegers, der nach der Regierungsvorlage von 1913 durch die Fideikommißbehörde zu bestellen war, tritt jetzt die stiftungsmäßig zu bestellende Familienvertretung. Die Geltung der fideikommißrechtlichen Vorschriften über die standesherrlichen Hausgüter, die der frühere Entwurf mit dem Vorbehalte einführt, daß die Autonomie der standesherrlichen Häuser für ihre familienrechtlichen Verhältnisse bestehen bleiben, insoweit aber auch für ihre Privat-Familienfideikommiße Platz greifen soll, ist nunmehr in eine subsidiäre Geltung umgewandelt, die nur beim Fehlen besonderer hausgesetzlicher Vorschriften eintritt; gleichzeitig sind wegen der Feststellung des Hausgutes und wegen seiner Erweiterung besondere Bestimmungen getroffen.

Die Vorschriften des neuen Entwurfs über Familienstiftungen erweitern die Begriffsbestimmung der Familienstiftungen dahin, daß auch Stiftungen, die nicht nur dem Wohle einer Familie, sondern dem Wohle mehrerer Familien dienen, unbeschadet der Selbständigkeit jeder Familie als Familienstiftung angesehen werden sollen. Statt der königlichen Genehmigung, die nach der früheren Vorlage zur Begründung, Erweiterung und Aufhebung einer Familienstiftung erforderlich war, soll nunmehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügen, wenn das Stiftungsvermögen 250 000 Mark nicht übersteigt.

Schließlich sind auch die Kosten- und Stempelbestimmungen entsprechend den bei den parlamentarischen Beratungen gefaßten Beschlüssen abgeändert, insbesondere ist dem Stempelsteuergesetz die gewünschte neue Bestimmung über die Stempelberechnung bei Tarifstellen mit gestaffelten Stempelbeträgen eingefügt.

Hierauf stimmt der neue Entwurf im allgemeinen mit dem früheren Entwurf, wie er sich schließlich in den Beratungen der Kommission des Abgeordnetenhauses gestaltet hat, überein. Nur in einem einzelnen Punkte sind Änderungen, durch die teils die frühere Regierungsvorlage, teils die Herrenhausvorlage wieder hergestellt oder auch eine neue Bestimmung gegeben ist, als angezeigt erschienen. Diese Änderungen sind verhältnismäßig geringfügig und zum großen Teil nur redaktioneller Natur.

Das Familienfideikommiß, das im größten Teil der Monarchie schon bisher nur dem größeren Besitz offenstand, wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich dem Großgrundbesitz vorbehalten sein. Dem nicht fideikommissfähigen Besitz, soweit er selbständige Nahrungsquelle ist, soll das Stammgut zu einer entsprechenden, seinen besonderen Bedürfnissen angepaßten Besitzform verhelfen. Darüber heißt es in der Begründung:

Die Agrarpolitik der Gegenwart wendet der Erhaltung der kändlichen Klein- und Mittelbesitze ihre besondere Fürsorge zu. In den Dienst der dahingehenden Bestrebungen stellt sich der Entwurf mit seinen Bestimmungen über die Stammgüter. Die Stammgutsstiftung soll dazu beitragen, Gutsbesitzerhöfe und andere Besitzungen kleineren und mittleren Umfangs gegen Wechselfälle der Wirtschaftsführung sowie gegen die Gefahren zu schützen, die sich aus der Verkehrsfreiheit des Grund und Bodens, dem Andrang des Großkapitals und den Erweiterungsbestrebungen des Großgrundbesitzes ergeben. Gelingt es der Stammgutsform, sich einzubürgern, so wird damit eine Aufgabe von großer und allgemeiner Bedeutung wesentlich befördert werden. Darin liegt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung für die Einführung der neuen Besitzform des Stammgutes.

Die sittlich-soziale Rechtfertigung der Zulassung von Stammgutsstiftungen ist die gleiche wie beim Fideikommiß. Das Stammgut soll einer Familie einen dauernden wirtschaftlichen Rückhalt geben und sie bodenständig und in fester Verbindung mit der erarbeiteten Scholle und der Heimat erhalten. Wie beim Großgrundbesitz ist auch beim kleineren Besitzer, insbesondere bei den bäuerlichen Eigentümern, die Liebe zur angestammten Scholle und das Bestreben lebendig, sein Besitztum der Familie und die Familie auf ihm zu erhalten. Güter und Höfe, die durch die Jahrhunderte hindurch in derselben Familie vererbt sind, finden sich beim bäuerlichen Besitz. Die Festigung eines solchen alten Hofes als Familiengut erhebt den tatsächlich längst bestehenden Zustand zu einem rechtlich gesicherten und gewährt der Familie Schutz dagegen, daß Besitz, den Generationen in treuer Arbeit, in Liebe zur Heimat und in Ehrfurcht vor den Vorfahren gezeugt und erarbeitet haben, durch Mißgeschick, Unverschand